



## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 04.11.2024

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München und Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 BayHIG erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 21.09.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Vor den Einleitungssatz wird folgendes Inhaltsverzeichnis neu eingefügt:

#### „INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

#### **ABSCHNITT I: Prüfungsordnung**

§ 2 Studienziel ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 5 Studieninhalte ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 6 Praktisches Studiensemester ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

#### **ABSCHNITT II: Prüfungsordnung**

§ 7 Prüfungsorgane ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 8 Anrechnung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 10 Grundlagen- und Orientierungsprüfung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 11 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 12 Eintritt in den dritten Studienabschnitt ..... 5

§ 13 Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 14 Zeitliche Lage der Prüfungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 15 Zulassung zur Prüfung ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 17 Bachelorarbeit (Bachelorthesis und Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis) Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 18 Bachelorprüfung und Bachelorabschlussnote ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

- § 19 Akademischer Grad ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.  
§ 20 Inkrafttreten ..... Fehler! Textmarke nicht definiert."

2. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, Art. 108 Abs. 1 Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHiG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:“

3. Die Überschrift „Abschnitt I Studienordnung“ wird vor § 1 gestrichen und nach § 1 eingefügt

4. § 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt die Qualifikationsvoraussetzungen, das Studienziel, die Studieninhalte, den Studienaufbau wie auch die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sowie die Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik.

(2)<sup>1</sup>Die Allgemeine Prüfungsordnung und die Allgemeine Praxisordnung der Katholischen Stiftungshochschule München gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. <sup>2</sup>Im Übrigen wird die Allgemeine Prüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.“

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studium und Lehre bereiten die Studierenden auf berufliche Tätigkeitsfelder der Pflegepädagogik vor und vermitteln ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Kompetenzen, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigen.

(2) Der Bachelorabschluss Pflegepädagogik hat zum Ziel, die Studierenden zur Übernahme von Funktionen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Organisation, Verwaltung und Beratung zu qualifizieren. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich des Unterrichts, der Lehre und der Gesundheits- und Pflegeberatung eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen.

(3) Im Besonderen hat der Bachelorabschluss Pflegepädagogik zum Ziel, entsprechend den bayerischen Bestimmungen zur Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen zu befähigen und je nach individueller Schwerpunktsetzung zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen und/oder deren Leitung zu qualifizieren.

(4) <sup>1</sup>Der Studiengang Pflegepädagogik orientiert sich am Leitbild eines christlichen Menschen- und Weltbilds. <sup>2</sup>Studium und Lehre fördern die Reflexion und den Austausch der Studierenden über christliche und ethische Werte sowie über persönliche und berufliche Lebensperspektiven. <sup>3</sup>Damit zielen Studium und Lehre auf eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, die die Studierenden zu verantwortungsvollem Urteilen und Handeln im Berufsfeld der Pflegepädagogik und in der Gesellschaft befähigt.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHiG“ ersetzt

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- Erster Studienabschnitt: 1. – 4. Semester
- Zweiter Studienabschnitt: 5. Semester (praktisches Studiensemester)
- Dritter Studienabschnitt: 6. – 7. Semester“

b) es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Der Bachelorstudiengang wird semivirtuell in Vor-Ort-Formaten mit Anwesenheit in vorgegebenen Lehrräumen sowie in Online-Formaten über die Videokonferenz- und Lernmanagementsysteme der Hochschule und elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden angeboten.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert:

<b>B</b>	Bildung:	Pädagogik, Pflegepädagogik und Pflegedidaktik, einschließlich Pädagogische Ethik	111 ECTS
<b>P</b>	Pflegewissenschaft:	Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen, einschließlich Pflegeethik	43 ECTS
<b>N</b>	Naturwissenschaft:	medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen	25 ECTS
<b>M</b>	Management:	Bildungsmanagement und Recht	15 ECTS
<b>W</b>	Weitere:	weitere Bezugswissenschaften, Bachelorarbeit	16 ECTS

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den Studienbereichen entspricht dem Buchstaben im Modul-Code.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Module, ihre Inhalte sowie Qualifikations- und Kompetenzziele sind im Modulhandbuch zu dieser Studienordnung festgelegt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird das Wort „Studienjahres“ durch das Wort „Studiums“ ersetzt

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„ Nr. 1 die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) je Studienbereich, Modul und Semester,“

cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„ Nr. 3 die Art der Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Module.“

dd) Nr. 4 wird gestrichen

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschule bietet sämtliche Module und Lehrveranstaltungen, die für das Erlangen der einschlägigen Berufsqualifikation erforderlich sind, an; dies gilt auch für je nach individueller Schwerpunktsetzung zus. Ein Anspruch darauf, dass alle weiteren Lehrveranstaltungen und Module tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht.“

e) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Aufgrund von räumlichen und/oder personellen Kapazitäten und/oder Anforderungen der Didaktik und/oder der Prüfungsart kann die Studiendekanin auf Antrag der Studiengangsleitung für einzelne Lehrveranstaltungen eine maximale Teilnahmezahl festsetzen. Dies betrifft insbesondere Module mit dem Lehr-/Lernformat der Simulation oder mit der Modulprüfung Fachdidaktische Unterrichtseinheit. Wird die maximale Teilnahmezahl in einer Lehrveranstaltung überschritten, kann die Aufnahme von Studierenden beschränkt werden. Damit die Studierenden, die bislang nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung studiert haben, Pflichtveranstaltungen trotzdem im vorgesehenen Semester besuchen und ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können, bietet die Hochschule die betreffenden Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Ressourcen entweder mehrmals im Semester an oder trifft geeignete studienleitende Maßnahmen.“

9. In § 6 werden die Wörter „Satzung zum Praktischen Studiensemester“ durch die Wörter „Allgemeine Praxisordnung“ ersetzt

10. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Studienleistung wird während der Lehrveranstaltungszeit erbracht. Sie wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen sind ebenso wie Prüfungsleistungen Grundlage für den Erwerb der Leistungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) eines Moduls und für das Bestehen der Bachelorprüfung (§ 11 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 APrO KSH).

(2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung schließt ein Modul mit einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis als Note in das Bachelorzeugnis eingeht. <sup>2</sup>Die in den einzelnen Modulen möglichen Arten der Studien- und Prüfungsleistungen sind durch § 13 festgelegt. <sup>3</sup>Näheres regelt der Lehrangebotsplan i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser StuPO.“

11. § 11 und § 12 werden wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt**

(1) <sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer aus dem ersten Studienabschnitt mindestens 110 ECTS-Punkte erbracht hat. <sup>2</sup>Bei weniger als 110 ECTS-Punkten kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission den Eintritt in zweiten Studienabschnitt zulassen, wenn der/die Studierende in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen kann, dass er/sie bis zum Abschluss des ersten Studienabschnitts mindestens 110 ECTS-Punkte erreicht.

(2) Im Rahmen des praktischen Studiensemesters sind als unbenotete Studienleistung eine erste Lehrprobe und als benotete Prüfungsleistung eine zweite Lehrprobe abzulegen

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann das Prüfungsamt die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und erfolgreich abgelegte Lehrproben sowie über den abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt und damit erworbene ECTS-Punkte bescheinigen.

(4) <sup>1</sup>Für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung zu Modul B8 besteht Teilnahmepflicht. <sup>2</sup>Der/die Lehrende führt eine Teilnahmeliste. <sup>3</sup>Bei unter 80% Teilnahme ist nach Vorgabe des/der Lehrenden eine Präsentation oder ein Kolloquium mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.“

**„§ 12 Eintritt in den dritten Studienabschnitt**

- (1) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem ersten und zweiten Studienabschnitten erbracht hat oder mindestens 110 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienabschnitt und 30 ECTS-Punkte aus dem zweiten Studienabschnitt nachweisen kann.
- (2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Eintritt in den dritten Studienabschnitt zulassen, wenn ein schriftlicher Antrag des/der Studierenden vorliegt, der Folgendes beinhaltet:
  1. den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienabschnitt;
  2. die Bescheinigung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 über die Teilnahme an mindestens 80% der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verlegung der Lehrproben im praktischen Studiensemester in den dritten Studienabschnitt entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 berücksichtigen die im Antrag des/der Studierenden dargelegten Gründe und werden schriftlich erteilt. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Zulassung und Verlegung der Lehrproben nach Abs. 2 und 3 besteht nicht.“

12. Der bisherige § 13 wird § 18 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 18 Bachelorprüfung und Bachelorabschlussnote**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Studienleistungen und Prüfungsleistungen aller Module der drei Studienabschnitte inklusive der Bachelorarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelorprüfung wird aus den Endnoten der Modulprüfungen, die nach ECTS-Punkten gewichtet werden, ermittelt. <sup>2</sup>Unbenotete Studienleistungen gehen nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.“

13. Der bisherige § 14 wird § 17 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 17 Bachelorarbeit (Bachelorthesis und Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis)**

- (1) Das Modul Bachelorarbeit setzt sich aus einer Bachelorthesis (schriftlichen Ausarbeitung) und einem Prüfungsgespräch zur Bachelorthesis (mündliche Verteidigung) zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote für die Bachelorarbeit wird aus der Note einer bestandenen Bachelorthesis und aus der Note eines bestandenen Bachelorkolloquiums gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden Bachelorthesis und Prüfungsgespräch entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn
  1. die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht bestanden wurde,
  2. das Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nicht bestanden wurde oder
  3. der/die Studierende ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückgetreten ist.Im Falle des Nichtbestehens hat der/die Studierende das Recht die Bachelorarbeit zweimalig zu wiederholen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorthesis bis zur Abgabe. <sup>2</sup>Die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis kann frühestens mit Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist verlängern, wenn der/die Kandidat/in die Verlängerungsgründe nach § 12 Abs. 5 APRO nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist unverzüglich

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

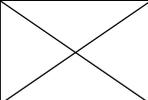
beim Prüfungsamt einzureichen.<sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Vor dem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis muss die Bachelorthesis mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Das Prüfungsgespräch soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note der Bachelorthesis stattfinden. Die Studierenden sind mindestens 14 Tage vorher über den Termin zu informieren. Das Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis hat eine Dauer von 30 Minuten.“

14. Der bisherige § 15 wird § 13 und wie folgt neu gefasst:

**„ § 13 Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen**

(4) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie werden erbracht insbesondere durch:

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
<b>Fachdidaktische Unterrichtseinheit in einer Lehrveranstaltung an der Hochschule (Lehrprobe):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit nach didaktischen und fachspezifischen Kriterien</li> <li>▪ schriftliche Dokumentation</li> </ul>	Semesterzeit	EP oder GP (2-3)	37,5-75	4-20	20-40 (40.000-80.000)
<b>Fachdidaktische Unterrichtseinheit im praktischen Studiensemester (Lehrprobe):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit nach fachwissenschaftlichen und didaktischen Kriterien</li> <li>▪ schriftliche Dokumentation</li> </ul>	im praktischen Studiensemesters	EP	90	4-20	20-40 (40.000-80.000)
<b>Falldarstellung und Fallbesprechung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung und Vorstellung eines in der Lehrveranstaltung festgelegten Falles oder einer Situation aus der beruflichen Praxis des/der Studierenden</li> <li>▪ Moderation einer Besprechung des Falles oder der Situation aus verschiedenen Perspektiven</li> <li>▪ schriftliche Dokumentation der Reflexion</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP	20-40	4-16	8-16 (16.000-32.000)
<b>Hausarbeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schriftliche Ausarbeitung eines Themas (mit Kolloquium?)</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP		8-16	10-20 (20.000-40.000)

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
<b>Klausur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eigenständige Bearbeitung der Fragen und Aufgaben ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne Kommunikation mit anderen</li> <li>▪ schriftliche <b>Vor-Ort-Prüfung</b> unter Aufsicht im von der Hochschule vorgegebenen Zeitfenster und Raum</li> </ul> <b>Take-Home-Prüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bearbeitung einer oder mehrerer von der/dem Prüfer/in gestellten Aufgaben mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht.</li> <li>▪ Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgabe erfolgen elektronisch.</li> </ul>	Prüfungszeit	EP	60-90	X	X
<b>Lehr-Lern-Materialien erstellen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstellen von didaktischem Lehr-Lern-Material (z. B. Lehr-Lern-Video)</li> <li>▪ Präsentation im Rahmen der Lehrveranstaltung</li> <li>▪ schriftliche Dokumentation</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP (2-3)	10-20	4-16	15-30 (30.000–60.000)
<b>Portfolio</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schriftliche Zusammenfassung, Analyse, Auswertung und Reflexion der Arbeitsergebnisse, Dokumente, Präsentationen zu einer oder mehreren der Lehrveranstaltungen eines Moduls</li> <li>▪ und/oder schriftliche Ausarbeitung zu anwendungs- und problemlösungsorientierten Aufgaben zu den Modulhalten und -zielen</li> </ul>	Semesterzeit	EP oder GP	X	min. 4 Wo bis max. 2 Wo vor Semesterende	10-20 (20.000–40.000)
<b>Praxiskolloquium</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ interaktives Reflexions- und Fachgespräch über den Lern- und Kompetenzgewinn während der Praxisphase</li> </ul>	Prüfungszeit	EP oder GP	15	X	X
<b>Präsentation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche und multimediale Vorstellung zu einem ausgegebenen Thema</li> <li>▪ schriftliche Ausarbeitung</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	15-30	4-16	5-10 (10.000–20.000)
<b>Projektarbeit und -bericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung eines Studien- oder Forschungsprojektes zu den Modulhalten und -zielen</li> <li>▪ Präsentation in einer Lehrveranstaltung</li> <li>▪ schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht)</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	10-20	8-16	5-10 (10.000–20.000)

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
<b>Prüfungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gespräch über eine oder mehrere vor, während oder zu Beginn der Prüfung ausgegebene oder vorher vereinbarte/n Themen-, Aufgaben- und Problemstellung/en</li> <li>▪ Nachweis des wissenschaftlichen Verständnisses der Themen, Aufgaben und Probleme sowie deren Einordnung in Zusammenhänge und Anwendungsbezüge</li> <li>▪ <b>Vor-Ort</b> in einem von der Hochschule vorgegebenen Raum oder <b>digital</b> über ein Videokonferenz-/Lernmanagementsystem der Hochschule und elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden</li> </ul>	Prüfungszeit	EP oder GP	15-20		
<b>Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schlüssige Präsentation und fachliche Diskussion der Bachelorarbeit mit der Betreuungsperson und dem/der Zweitprüfenden</li> <li>▪ <b>Vor-Ort</b> in einem von der Hochschule vorgegebenen Raum oder <b>digital</b> über ein Videokonferenz-/Lernmanagementsystem der Hochschule und elektronische Kommunikationseinrichtungen der Studierenden</li> </ul>	I. d. R. 6 Wo nach Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit	EP	30		
<b>Referat</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündlicher Fachvortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung</li> <li>▪ schriftliche Ausarbeitung</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP	25-50	4-16	4-8 (8.000–16.000)
<b>Reflexionsbericht</b> schriftliche Reflexion und Bewertung von Inhalten	Lehrveranstaltungszeit	EP		2-4	8-16 (16.000–32.000)
<b>Simulation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktive Ausübung einer vorgegebenen Akteurs- oder Beobachter-Rolle in einer realitätsnah inszenierten Handlungssituation (Simulation)</li> <li>▪ Teilnahme und Mitwirkung an der Nachbesprechung (Debriefing)</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP (2-3)	75-150		
<b>Studienaufgaben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schriftliche Studienleistung zu Aufgaben, Themen und Problemen; Ausgabe und Abgabe erfolgen über das Lernmanagementsystem der Hochschule</li> <li>▪ Nachweis des Verständnisses der Aufgaben, deren wissenschaftliche Bearbeitung sowie Einordnung in wissenschaftliche Zusammenhänge und praktische Anwendungsbezüge</li> </ul>	Lehrveranstaltungszeit	EP oder GP		2-4 pro Aufgabe	Insgesamt: 5-10 (10.000–20.000)

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

Art und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen	Zeitliche Lage	Teilnahmezahl EP/GP	Dauer in Minuten pro Person	Bearbeitungszeit in Wochen	Seiten (Zeichen) pro Person
<b>Wissenschaftlicher Forschungsbeitrag</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verfassen eines publikationsfähigen wissenschaftlichen Manuskripts über ein vorgegebenes oder von der/dem Studierenden beantragtes und von der/dem Prüfenden angenommenes Thema oder Projekt oder die Bachelorarbeit</li> <li>▪ Bewertung nach vorab offengelegten geläufigen Publikationsrichtlinien oder nach den Bewertungskriterien für Bachelorarbeiten</li> </ul>	Semesterzeit	EP oder GP (2)		6 Monate	5-10 (10.000—20.000)

EP: Einzelprüfung; GP: Gruppenprüfung; (X) maximale Gruppengröße; Wo: Wochen  
1 Seite entspricht 2.000 Zeichen inklusive Leerzeichen

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

(5) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer der folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen ab:

Fachsemester	Modul-Code	Modultitel	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen	SL/PL	ECTS-Punkte
<b>1. Sem.</b>	<b>6 Module</b>		<b>24</b>	<b>6 PL</b>		<b>30</b>
1. Sem.	<b>B1</b>	Grundlagen der Pädagogik	4	Portfolio	PL	5
1. Sem.	<b>B21</b>	Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik	4	Klausur	PL	5
1. Sem.	<b>P1</b>	Pflegewissenschaft	4	Hausarbeit	PL	5
1. Sem.	<b>N1</b>	Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie	4	Klausur	PL	5
1. Sem.	<b>N2</b>	Pflegerelevante Erkrankungen im Lebenslauf	4	Klausur	PL	5
1. Sem.	<b>M1</b>	Schul- und Bildungsrecht sowie Pflegerecht	4	Klausur	PL	5
<b>2. Sem.</b>	<b>5 Module</b>		<b>21</b>	<b>5 PL + 1 SL</b>		<b>31</b>
2. Sem.	<b>B3</b>	Allgemeine Didaktik und Methodik	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
2. Sem.	<b>P2</b>	Handlungsgrundlagen in der Pflege und Soziologie von Gesundheit und Krankheit	5	Referat + Klausur	SL + PL	8
2. Sem.	<b>N3</b>	Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege	4	Klausur oder Portfolio	PL	5
2. Sem.	<b>M2</b>	Wirtschaftliche Grundlagen von Pflege und beruflicher Bildung	3	Klausur	PL	5
2. Sem.	<b>W1</b>	Ethik, Politik und Soziologie der Pflege- und Gesundheitsberufe	5	Klausur	PL	7
<b>3. Sem.</b>	<b>5 Module</b>		<b>21</b>	<b>5 PL + 1 SL</b>		<b>31</b>
3. Sem.	<b>B4</b>	Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
3. Sem.	<b>B5</b>	Grundlagen der Medienpädagogik und -psychologie	3	Lehr-Lernmaterial erstellen	PL	6
3. Sem.	<b>P3</b>	Pflegeforschung	4	Projektarbeit und -bericht	PL	5
3. Sem.	<b>N4</b>	Diagnostik und Therapie in Pflege und Medizin	4	Klausur	PL	5
3. Sem.	<b>W2</b>	Kommunikation und Klassenführung	6	Simulation + Reflexionsbericht	TN + PL	9
<b>4. Sem.</b>	<b>5 Module</b>		<b>21</b>	<b>5 PL + 1 SL</b>		<b>31</b>
4. Sem.	<b>B6</b>	Didaktik der Pflege	4	Präsentation oder Reflexionsbericht	PL	6
4. Sem.	<b>B7</b>	Prüfungen, Bewertungen und Lehrevaluationen	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
4. Sem.	<b>P4</b>	Gerontologie und Pflege	3	Referat	PL	5
4. Sem.	<b>P5</b>	Interdisziplinäre und internationale Entwicklungen der Pflegewissenschaft	6	Studienaufgaben + Präsentation	SL + PL	9
4. Sem.	<b>P6</b> <b>N5</b>	Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege	4	Portfolio	PL	<b>2,5</b> <b>2,5</b>
<b>5. Sem.</b>	<b>2 Module</b>		<b>4</b>	<b>1 PL + 1 SL</b>		<b>30</b>
5. Sem.	<b>B8</b>	Schul-, Pflegebildungs- und Beratungspraxis		Zwei Fachdidaktische Unterrichtseinheiten (Lehrproben)	SL+PL	25
5. Sem.	<b>B9</b>	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	Teilnahme	TN	5

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik  
vom 04.11.2024**

Fach-semester	Modul-Code	Modultitel	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen	SL/PL	ECTS-Punkte
<b>6. Sem.</b>		<b>5 Module</b>	<b>16</b>	<b>3 PL + 3 SL</b>		<b>27</b>
6. Sem.	<b>B10</b>	Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung	4	Fachdidaktische Unterrichtseinheit	PL	6
6. Sem.	<b>B11</b>	Lernortbezogene Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	3	Klausur oder Referat	PL	5
6. Sem.	<b>B12</b>	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1	2	Reflexionsbericht oder Präsentation oder Projektbericht	SL	5
6. Sem.	<b>P7</b>	Pflege von Mutter und Kind	3	Referat	SL	6
6. Sem.	<b>P8 N6</b>	Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin	4	Simulation + Portfolio	TN + PL	<b>25 25</b>
<b>7. Sem.</b>		<b>4 Module</b>	<b>13</b>	<b>3 PL + BA</b>		<b>30</b>
7. Sem.	<b>B13</b>	Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2	4	Reflexionsbericht oder Präsentation oder wissenschaftlicher Forschungsbeitrag	PL	5
7. Sem.	<b>B14</b>	Beratung in unterschiedlichen Kontexten	4	Reflexionsbericht	PL	5
7. Sem.	<b>M3</b>	Schulorganisation, Qualitäts- und Personalmanagement in Bildungseinrichtungen	4	Reflexionsbericht oder Referat	PL	5
7. Sem.	<b>B15</b>	Bachelorthesis		Bachelorthesis	PL	12
7. Sem.		Bachelorkolloquium	1	Prüfungsgespräch	PL	3

<sup>2</sup>Die Dauer und konkrete Art der Prüfungs- und Studienleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. <sup>3</sup>Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.“

15. Der bisherige § 16 wird § 14 und wie folgt neu gefasst:

- „(1) <sup>1</sup>Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen.  
(2) Der Prüfungszeitraum wird spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben, die Termine für die einzelnen Prüfungen innerhalb des Prüfungszeitraums mindestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums.  
(3) Zu Studien- und Prüfungsleistungen, die während der Lehrveranstaltungs- und/oder Semesterzeit zu erbringen sind, sollen die Lehrenden spätestens 21 Tage nach Beginn der Lehrveranstaltung die Art der Leistung, das Thema und den Termin bekannt geben.“

16. § 17 wird zu § 15

17. § 18 wird zu § 16 und wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.“

18. Anlage 1 und Anlage 2 werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegepädagogik tritt am 01.10.2024 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2024 neu im Studiengang Pflegepädagogik beginnenden Studierenden.

Diese zweite Änderungssatzung wird auf Grund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 08.02.2024 und vom 24.10.2024

und

der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.02.2024

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.07.2024 ausgefertigt.

München, den 04.11.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 04.11.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.11.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.11.2024.